

Die Linke Fraktion im Rat der Stadt Schwelm, Neumarkt 9, 58332 Schwelm

Linda Voss
Dominik Hoffmann

An den Bürgermeister
Rathausplatz 1
58332 Schwelm

c/o Die Linke
Neumarkt 9
58332 Schwelm
Telefon (02336) 8752325
ratsfraktion.schwelm@dielinke-en.de

Schwelm, den 2.6.2026

Betreff: Anfrage – Nutzung von verwahrlosten Immobilien im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Linke Fraktion im Rat der Stadt Schwelm stellt folgende Anfrage und bittet um Beantwortung:

Anfrage:

In Schwelm gibt es an mehreren Stellen im Stadtgebiet schon seit längerem leerstehende Gebäude, die einen verwahrlosten Zustand aufweisen. Dies trägt nicht zu einem schönen Stadtbild bei und hinterlässt beim sog. neutralen Betrachter „Unlustgefühle“, erst recht bei Bürgerinnen und Bürgern, die sich zu Recht fragen, warum die Stadt hier nicht ordnend tätig wird.

Sicherlich liegt die Ursache bei einigen Gebäuden in unklaren Eigentums- und Erbschaftsverhältnissen. Bei anderen Immobilien darf aber vermutet werden, dass diese bewusst dem Verfall Preis gegeben werden, um sie später abzureißen und dann an ihrer Stelle neu zu bauen bzw. um mit Grund und Boden zu spekulieren. Dies und auch das „Sich nicht kümmern“ verstößt gegen die im Grundgesetz genannte Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Konkret genannt seien hier u.a. die folgenden Grundstücke:

- Barmer Straße 3 (Privathaus)
- Beyenburger Straße 2 bzw. Winterberger Straße 66 (ehemals Gaststätte „Ollt Winterberg“)
- Hauptstraße 3 (Privathaus)
- Hauptstraße 30 (Gemischte Nutzung)
- Hauptstraße 34 (ehemals Gaststätte)
- Hauptstraße 181 (ehemals Gaststätte „Pötter“)
- Kölner Straße 27 (ehemals Gaststätte „Sängerheim“)
- Kölner Straße 40 (ehemals Gaststätte „KÖ 40“)
- Lohmannsgasse 8 (Privathaus)
- Winterberger Straße 51 (ehemals Gaststätte „Zur schönen Aussicht“)

Wir fragen daher:

1. Wie ist derzeitige Stand der Eigentumsverhältnisse an den jeweiligen Gebäuden?
2. Wurden Gespräche mit den Eigentümern geführt und welche Ergebnisse haben diese erbracht?
3. Auf welche Gebäude in Schwelm treffen die o.g. Kriterien des Leerstands seit längerer Zeit und der Verwahrlosung noch zu und welche Resultate gibt es diesbezüglich?
4. Soweit Gebäude drohen zu verfallen, kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 82 der Landesbauordnung NRW die Eigentümerin oder den Eigentümer verpflichten, das Gebäude zu beseitigen, um den Originalzustand wiederherzustellen. Bei welchen der Gebäude beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde mit einer Abrissverfügung tätig zu werden, um unschöne Anblicke im Stadtbild zu verhindern und vor allem, um die Gebäude ihrer früheren Nutzung wieder zuzuführen und ggf. Wohnraum zu schaffen bzw. alternativ für Freiflächen zu sorgen?

Für die Fraktion

Mit freundlichen Grüßen



Linda Voss
Fraktionsvorsitzende



Dominik Hoffmann
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender